



Satzung

§ 1

1. Der „Fotoclub City Treff e.V.“ (FCT) ist ein Zusammenschluss von Foto-Interessierten.
2. Zweck des Vereins ist es, die Fotografie als eigenständige visuelle Kunstform zu fördern und ihr den gebührenden Platz gleichrangig neben anderen Kunstformen zu verschaffen. Daher wird der FCT bemüht sein, allen Interessierten mit Rat und Tat künstlerische Betätigung in diesem Sinne zu ermöglichen.
3. In diesem Rahmen stellt sich der FCT zur Aufgabe:
 - a) Foto-Interessierte zur Fotografie als Kunstform hinzuführen;
 - b) Foto-Interessierte aus dem Kölner Raum zum ideellen Austausch zusammenzuführen;
 - c) Gelegenheiten mit Exkursionen zum gemeinsamen Fotografieren anzubieten;
 - d) Bildbesprechungen durchzuführen;
 - e) Fotoausstellungen zu veranstalten, Präsentationen auf der Website anzubieten und an Fotoausstellungen teilzunehmen;
 - f) Mitgliedern durch Vorträge und sonstige Lehrveranstaltungen fotografisches Wissen zu vermitteln;
 - g) fototechnische Schwierigkeiten überwinden zu helfen.
4. Anfänger und fortgeschrittene Fotografen sind gleichberechtigt. Die Mitglieder des FCT können zugleich Mitglied in anderen Fotoclubs sein.
5. Die Veranstaltungen des FCT stehen allen Mitgliedern offen - bei beschränkter Teilnehmerzahl gegebenenfalls nach Anmeldung beim Workshopleiter. Gäste sind bei Clubabenden willkommen. Über die Zulassung von Gästen zu den Veranstaltungen entscheidet der Clubleiter/Workshopleiter bzw. ein von ihm beauftragtes Mitglied des Clubs.
6. Der FCT gibt sich die Rechtsform eines eingetragenen Vereins mit Sitz in Köln. Er ist mit dem Namen „Fotoclub City Treff e.V.“ im Vereinsregister eingetragen.

§ 2

1. Die Mitgliedschaft im FCT steht allen Erwachsenen und Jugendlichen über 16 Jahren offen.
2. Der Beitritt erfolgt durch Übergabe einer schriftlichen Beitrittserklärung an den Clubleiter oder ein anderes Mitglied des Vorstands. Die Beitrittserklärung muss vollständig ausgefüllt und eigenhändig unterschrieben sein. Bei Jugendlichen ist zusätzlich die Angabe des Geburtsdatums und die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten erforderlich.
3. Der Beitretende hat dem FCT ein SEPA-Lastschriftmandat für die Aufnahmegebühr und den monatlichen Clubbeitrag zu erteilen.

4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Vorstand kann einen Aufnahmeantrag ablehnen. Über den Antrag entscheidet sodann die nächste Mitgliederversammlung. Bis dahin ist der Beitreitwillige von den Veranstaltungen des FCT ausgeschlossen.

§ 3

1. Die Mitgliedschaft im FCT kann von den Mitgliedern mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende eines jeden Halbjahres gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich oder per E-Mail zu erfolgen und ist einem Vorstandsmitglied zuzuleiten.
2. Aus wichtigem Grund kann ein Mitglied auch gegen seinen Willen ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt durch eine schriftliche Erklärung des Vorstands. Widerspricht das Mitglied seinem Ausschluss, so entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ist das Mitglied von den Veranstaltungen des FCT ausgeschlossen, sofern nicht ein Drittel aller Mitglieder schriftlich vom Vorstand die weitere Zulassung des Mitglieds bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung verlangt.
3. Ein wichtiger Grund für den Ausschluss aus dem FCT ist die Nichterteilung oder der Widerruf des SEPA-Lastschriftmandates für Aufnahmegebühr und Beiträge.

§ 4

1. Die erforderlichen sächlichen Mittel zur Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben erhält der FCT
 - a) durch die unentgeltliche Zurverfügungstellung von Geräten und Geldmitteln durch einzelne Mitglieder und Förderer;
 - b) durch die Aufnahmegebühr und den Clubbeitrag. Der Mitgliedsbeitrag und die Aufnahmegebühr werden bei der Jahreshauptversammlung festgelegt. Die Beiträge werden im Protokoll dokumentiert. Schüler, Studenten, Arbeitslose, Schwerbehinderte, Rentner und Pensionäre sowie Sozial-hilfeempfänger – jeweils mit gültigen Ausweisen bzw. Nachweisen – zahlen nur die halbe Aufnahmegebühr. Hierüber entscheidet der Vorstand, im Zweifel die nächste Mitgliederversammlung;
 - c) durch die Erhebung von Umlagen zur Finanzierung einzelner Veranstaltungen bei den an der finanzierten Veranstaltung teilnehmenden Mitgliedern und Gästen, mit denen unverzüglich abzurechnen ist.
2. Der Vorstand und alle übrigen Mitglieder werden ehrenamtlich tätig. Notwendige Aufwendungen werden ersetzt, sofern die Aufwendungen unmittelbar und ausschließlich aus Anlass der Tätigkeit für den FCT entstanden sind.
3. Die Bildung eines dauerhaften Vereinsvermögens ist nicht beabsichtigt. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Hierzu zählen auch angemessene Aufwendungen für die Ausrichtung von Fotoausstellungen. Die Übernahme von Kosten durch den Club anlässlich von Clubfeiern ist bedenkenlos, soweit es sich bloß um Annehmlichkeiten für Clubmitglieder handelt.

§ 5

1. Der FCT hat einen aus 4 Clubmitgliedern bestehenden Vorstand. Dieser besteht aus dem Clubleiter (gleichzeitig 1. Vorsitzender), den 2. Vorsitzenden (Vertreter des Clubleiters), dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Zur Vertretung sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam berechtigt.

2. Dem Vorstand obliegt die tatsächliche Leitung des Fotoclubs, insbesondere die Planung, Vorbereitung und Leitung von Veranstaltungen. Dabei kann er sich der Hilfe anderer Clubmitglieder bedienen.
3. Der Vorstand entscheidet intern mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Clubleiters.

§ 6

1. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für 1 Jahr gewählt. Sie bleiben bis zur nächststattfindenden Mitgliederversammlung im Amt. Die Vorstandsmitglieder können ihr Amt vorzeitig niederlegen.
2. In den Vorstand kann jedes volljährige Mitglied des FCT gewählt werden.
3. Scheidet der Clubleiter vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, so tritt bis zur nächsten Mitgliederversammlung der 2. Vorsitzende an seine Stelle. Der Vorstand ist in diesem Fall berechtigt, bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen neuen 2. Vorsitzenden zu benennen. Letzteres gilt entsprechend, wenn der 2. Vorsitzende, der Schatzmeister oder der Schriftführer vor Ablauf der Amtszeit aus dem Vorstand ausscheiden.

§ 7

1. Der Vorstand beruft im 1. Quartal eines Jahres eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Die Einladung erfolgt schriftlich oder per E-Mail mindestens 3 Wochen vor dem anberaumten Termin. Für den Fristbeginn gilt das Datum des Poststempels oder der E-Mail. In die Einladung sind die vorgesehenen Tagesordnungspunkte (TOP) aufzunehmen.
2. Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über folgende Fragen:
 - a) Entlastung des Vorstandes für das vergangene Jahr;
 - b) Neuwahl des Vorstandes;
 - c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern nach Widerspruch gegen die Entscheidung des Vorstandes;
 - d) Höhe des Mitgliedsbeitrages.
3. Weitere Tagesordnungspunkte können durch Mehrheitsbeschluss der Mitglieder in der Mitgliederversammlung zugelassen werden. Dies gilt nicht für Satzungsänderungen.
4. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt einem Versammlungsleiter. Dieser wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Er kann dem Vorstand angehören.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend ist.
6. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen. Bei der Entlastung des Vorstandes stimmen die Vorstandsmitglieder jeweils über ihre eigene Entlastung nicht mit.
7. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit der gültigen Stimmen.
8. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist nicht zulässig.

§ 8

1. Ist eine ordentliche Mitgliederversammlung nach § 7 Abs. 5 nicht beschlussfähig, so beruft der Vorstand eine zweite ordentliche Mitgliederversammlung ein, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
2. Im Übrigen finden auf die zweite ordentliche Mitgliederversammlung die Vorschriften für die ordentliche Mitgliederversammlung Anwendung.

§ 9

1. Der Vorstand hat unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder des FCT schriftlich unter Angabe eines Tagesordnungspunkts verlangt wird.
2. Auf die außerordentliche Mitgliederversammlung finden die Vorschriften für die ordentliche Mitgliederversammlung Anwendung.
3. Ist die außerordentliche Mitgliederversammlung nach § 7 Abs. 5 nicht beschlussfähig, so wird eine zweite außerordentliche Mitgliederversammlung nicht einberufen.

§ 10

1. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll festzuhalten.
2. Die Mitgliederversammlung wählt einen Protokollführer. Dieser kann dem Vorstand angehören.
3. Das Protokoll ist nach Fertigstellung von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 11

1. Die Auflösung des FCT kann abweichend von § 7 Abs. 7 nur mit Dreiviertel-Mehrheit der gültigen Stimmen der erschienenen Mitglieder im Rahmen einer beschlussfähigen Mitgliederversammlung bestimmt werden.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit bestimmt die Mitgliederversammlung die Person(en), an die das nach der Liquidation verbleibende Vereinsvermögen fällt.

§ 12

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein oder hierin eine Lücke auftreten, so gilt eine solche Bestimmung, die dem Zweck am nächsten kommt, solange die Mitgliederversammlung hierüber nicht beschlossen hat.

Geänderte und berichtigte Fassung laut Abstimmung auf der Mitgliederversammlung vom 21.03.2014